

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 52

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes 847

Stadt Herzberg am Harz

Aufstellung B-Plan Nr. 17 A "Innenstadt-I. Hauptstraße", 5. Änderung 848

Aufstellung B-Plan Nr. 058 "Birkenkreuz-Ost", 1. Änderung 851

Aufstellung B-Plan Nr. 072 "Scharzfeld, Pöhlde Straße" 852

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Am Bruch" 855

Gemeinde Rosdorf

Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten 858

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Verbandsversammlung am 16.07.2020 860

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

Verbandsversammlung am 15.07.2020 861

Bekanntmachung

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hattorf am Harz gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 bestimmt, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die der durch die 15. Änderung erfahren hat, neu bekannt zu machen ist.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Hattorf am Harz.

Der Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung wird in der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus in Hattorf am Harz - Bauamt - Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung Auskunft gegeben.

Hattorf am Harz, den 15.06.2020


(Hellwig)



Bekanntmachung

Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Innenstadt – I. Hauptstraße“;

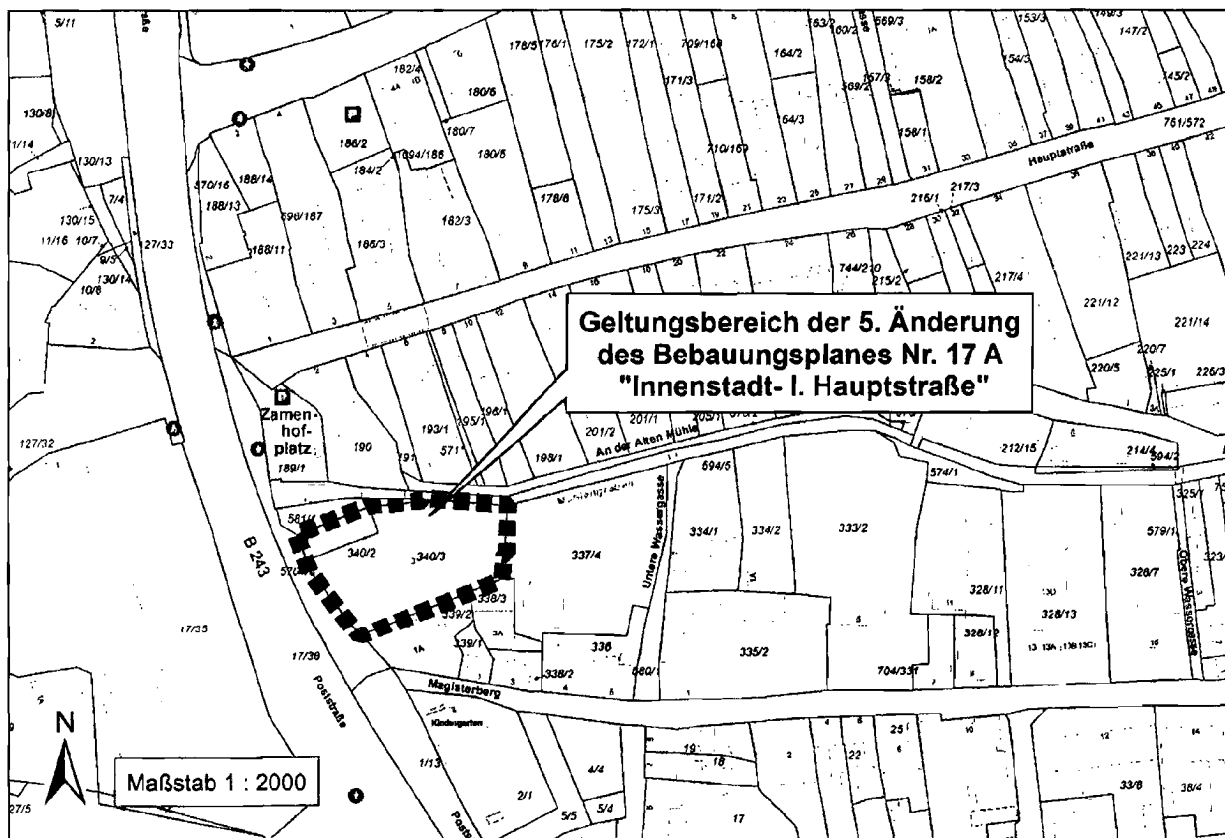
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 beschlossen, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Innenstadt – I. Hauptstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. In gleicher Sitzung hat der Verwaltungsausschuss die Entwurfsplanung sowie die Entwurfsbegründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung ist die Wiedernutzbarmachung einer brachliegenden Fläche durch Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Geschäftshauses (Rechtsanwaltskanzlei).

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Innenstadt – I. Hauptstraße“ liegt im zentralen Innenstadtbereich der Kernstadt Herzberg am Harz und umfasst die Flurstücke 340/2 und 340/3, Flur 7, Gemarkung Herzberg am Harz, mit einer Gesamtfläche von rd. 1.800 m². Der Änderungsbereich ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Das Aufstellungsverfahren erfolgt gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4). Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB abgesehen.

Gem. § 13a (2) i.V.m § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung gemäß Planungssicherungsgesetz (PlanSiG):

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 3 (1) PlanSiG kann während der Corona-Pandemie die nach § 3 (2) BauGB vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Die Stadt Herzberg am Harz ersetzt gem. § 3 (1) PlanSiG die öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung der vollständigen Planungsunterlagen im Internet.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Innenstadt – I. Hauptstraße“ einschließlich Entwurfsbegründung sowie diese Bekanntmachung werden

vom 20.07.2020 bis einschließlich 19.08.2020

öffentlich im Internet zur Einsichtnahme unter der Adresse <https://herzberg.de/stadt/bauleitplanung> bereitgestellt.

Entsprechend § 3 (2) PlanSiG werden die o.g. Planungsunterlagen **als zusätzliches Informationsangebot** in der Zeit vom **20.07.2020 bis einschließlich 19.08.2020** im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, während der folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag und Dienstag von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Es wird aufgrund der Corona-Pandemie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen eine **vorherige Terminabsprache erforderlich** ist. In den Verwaltungsgebäuden der Stadt Herzberg am Harz besteht neben der Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes. Termine zur Einsichtnahme können unter Telefon-Nr. 05521/852-852 vereinbart werden.

Während der Veröffentlichung im Internet gem. § 3 (1) PlanSiG sowie der zusätzlichen Auslegung gem. § 3 (2) PlanSiG können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Innenstadt – I. Hauptstraße“ abgegeben werden.

Die Abgabe der Stellungnahmen kann schriftlich (o.g. Adresse oder per Fax: 05521/852-120), mündlich zur Niederschrift (nach entsprechender Terminvereinbarung) oder per E-Mail an bauleitplanung@herzberg.de erfolgen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die wesentlichen Auswirkungen während der o. g. Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache im Fachbereich III – Stadtplanung – der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten (§ 13a (3) Nr. 2 BauGB). Während der o.g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Rates der Stadt Herzberg am Harz über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Innenstadt – I. Hauptstraße“ unberücksichtigt bleiben können.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB ab dem 20.07.2020 auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

Datenschutzhinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürger*innen personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift gespeichert werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zum Satzungsbeschluss dem Rat der Stadt Herzberg am Harz anonymisiert zur Abwägung/Entscheidungsfindung vorgelegt.

Der ausführliche Datenschutzhinweis wird ebenfalls auf der o.g. Internetseite bereitgestellt.



Lutz Peters
Bürgermeister

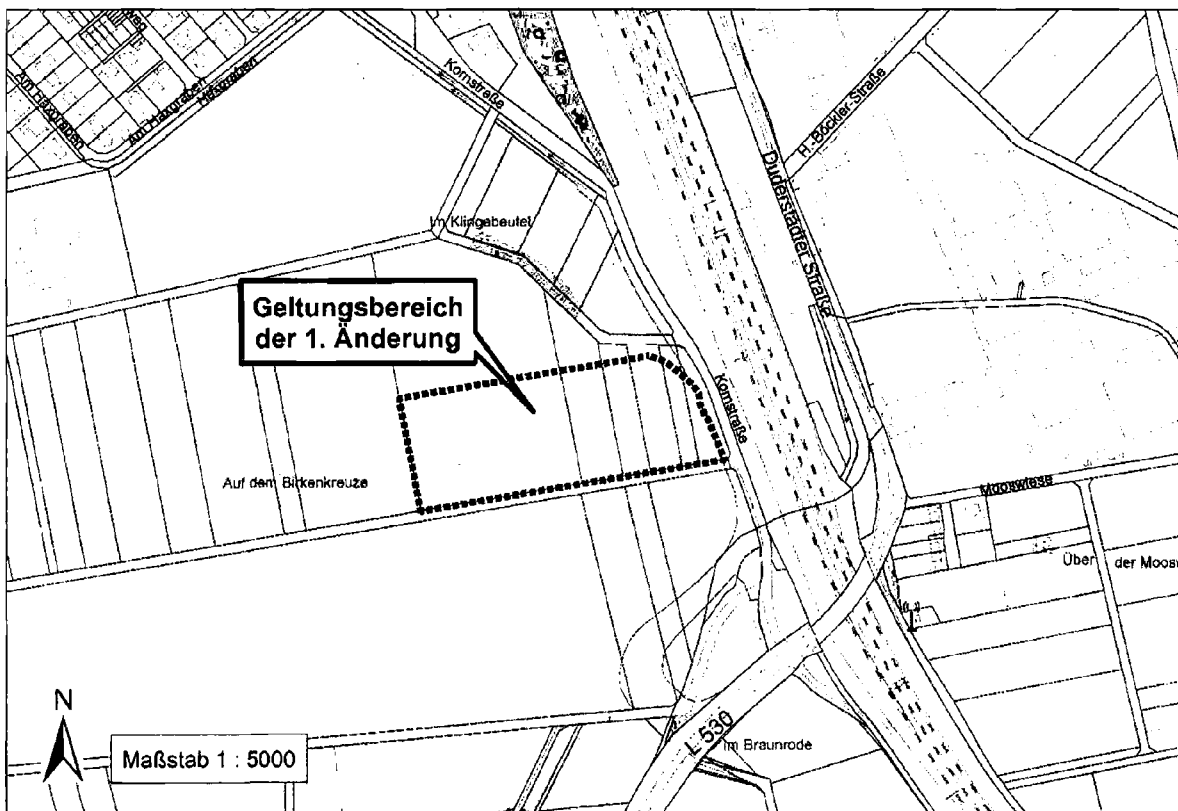
Bekanntmachung

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 „Birkenkreuz-Ost“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 „Birkenkreuz-Ost“ gefasst. Gem. § 2 (1) BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist es, durch die Änderung der Festsetzung von Industriegebietsflächen in Gewerbegebietsflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 „Birkenkreuz-Ost“ befindet sich im Südwesten der Kernstadt Herzberg am Harz und umfasst die südliche Teilfläche des Flurstücks 41 sowie die überwiegenden Flächen der Flurstücke 40, 39, 38, 37/2 und 36/7 und 36/7, Flur 14, Gemarkung Herzberg am Harz. Der Änderungsbereich ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.




Lutz Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung

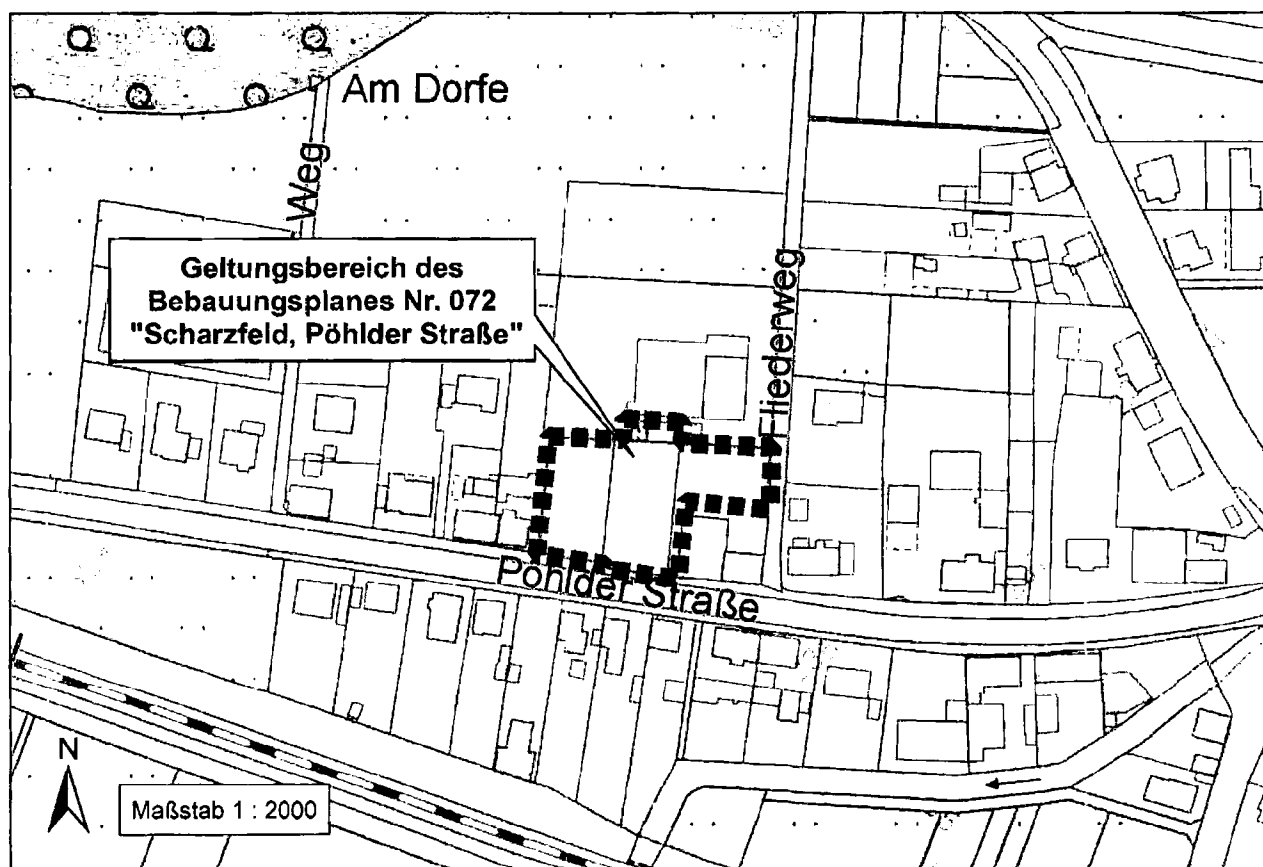
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 072 „Scharzfeld, Pöhlide Straße“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 06.11.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 072 „Scharzfeld, Pöhlide Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. In der Sitzung am 17.06.2020 hat der Verwaltungsausschuss die Entwurfsplanung sowie die Entwurfsbegründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung ist die Wiedernutzbarmachung einer brachliegenden Gewerbefläche durch Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Stellplatzanlage für 12 Wohnmobile.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 072 „Scharzfeld, Pöhlide Straße“ mit einer Gesamtfläche von rd. 2.000 m² liegt im Westen des Ortsteils Scharzfeld an der „Pöhlder Straße“ und dem „Fliederweg“. Der Geltungsbereich ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Das Aufstellungsverfahren erfolgt gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4). Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB abgesehen.

Gem. § 13a (2) i.V.m § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung gemäß Planungssicherungsgesetz (PlanSiG):

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 3 (1) PlanSiG kann während der Corona-Pandemie die nach § 3 (2) BauGB vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Die Stadt Herzberg am Harz ersetzt gem. § 3 (1) PlanSiG die öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung der vollständigen Planungsunterlagen im Internet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 072 „Scharzfeld, Pöhlde Straße“ einschließlich Entwurfsbegründung sowie diese Bekanntmachung werden

vom 20.07.2020 bis einschließlich 19.08.2020

öffentlich im Internet zur Einsichtnahme unter der Adresse <https://herzberg.de/stadt/bauleitplanung> bereitgestellt.

Entsprechend § 3 (2) PlanSiG werden die o.g. Planungsunterlagen **als zusätzliches Informationsangebot** in der Zeit vom **20.07.2020 bis einschließlich 19.08.2020** im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, während der folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag und Dienstag von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Es wird aufgrund der Corona-Pandemie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen eine **vorherige Terminabsprache erforderlich** ist. In den Verwaltungsgebäuden der Stadt Herzberg am Harz besteht neben der Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes.

Termine zur Einsichtnahme können unter Telefon-Nr. 05521/852-852 vereinbart werden.

Während der Veröffentlichung im Internet gem. § 3 (1) PlanSiG sowie der zusätzlichen Auslegung gem. § 3 (2) PlanSiG können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 072 „Scharzfeld, Pöhlde Straße“ abgegeben werden.

Die Abgabe der Stellungnahmen kann schriftlich (o.g. Adresse oder per Fax: 05521/852-120), mündlich zur Niederschrift (nach entsprechender Terminvereinbarung) oder per E-Mail an bauleitplanung@herzberg.de erfolgen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die wesentlichen Auswirkungen während der o. g. Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache im Fachbereich III – Stadtplanung – der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten (§ 13a (3) Nr. 2 BauGB). Während der o.g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Rates der Stadt Herzberg am Harz über den Bebauungsplan Nr. 072 „Scharzfeld, Pöhlde Straße“ unberücksichtigt bleiben können.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB ab dem 20.07.2020 auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

Datenschutzhinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürger*innen personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift gespeichert werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zum Satzungsbeschluss dem Rat der Stadt Herzberg am Harz anonymisiert zur Abwägung/Entscheidungsfindung vorgelegt.
Der ausführliche Datenschutzhinweis wird ebenfalls auf der o.g. Internetseite bereitgestellt.



Lutz Peters
Bürgermeister

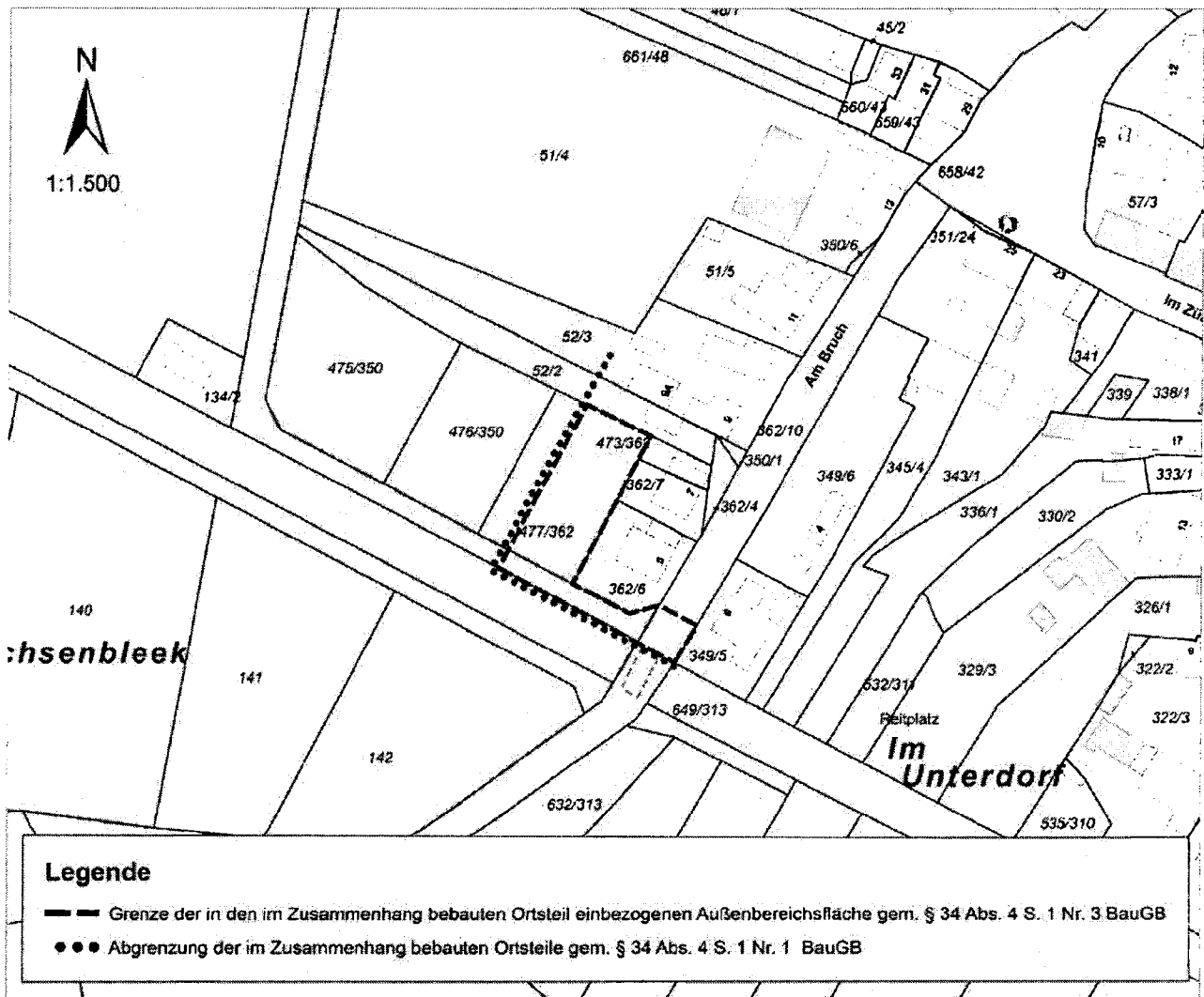
Bekanntmachung

Erlass der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Bruch“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 (6) i.V.m. §§ 13 (2) und 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 beschlossen, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Bruch“ gem. § 34 (4) Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Ziel und Zweck dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in der Ortschaft Pöhlde. Darüber hinaus wird durch den Erlass dieser Satzung die in § 1 Abs. 1 der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung Nr. 3 „Am Bruch“ festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils aufgehoben. Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist nachstehend dargestellt:



Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Bruch“ gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG):

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 3 (1) PlanSiG kann während der Corona-Pandemie die nach § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Die Stadt Herzberg am Harz ersetzt gem. § 3 (1) PlanSiG die öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung der vollständigen Planungsunterlagen im Internet.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Bruch“ einschließlich Entwurfsbegründung sowie diese Bekanntmachung werden

vom 20.07.2020 bis einschließlich 19.08.2020

öffentlich im Internet zur Einsichtnahme unter der Adresse <https://herzberg.de/stadt/bauleitplanung> bereitgestellt.

Entsprechend § 3 (2) PlanSiG werden die o.g. Planungsunterlagen **als zusätzliches Informationsangebot** in der Zeit vom **20.07.2020 bis einschließlich 19.08.2020** im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, während der folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag und Dienstag von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Es wird aufgrund der Corona-Pandemie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen eine **vorherige Terminabsprache erforderlich** ist. In den Verwaltungsgebäuden der Stadt Herzberg am Harz besteht neben der Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes. Termine zur Einsichtnahme können unter Telefon-Nr. 05521/852-852 vereinbart werden.

Während der Veröffentlichung im Internet gem. § 3 (1) PlanSiG sowie der zusätzlichen Auslegung gem. § 3 (2) PlanSiG können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Bruch“ abgegeben werden.

Die Abgabe der Stellungnahmen kann schriftlich (o.g. Adresse oder per Fax: 05521/852-120), mündlich zur Niederschrift (nach entsprechender Terminvereinbarung) oder per E-Mail an bauleitplanung@herzberg.de erfolgen.


Darüber hinaus kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung während der o. g. Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache im Fachbereich III – Stadtplanung – der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Rates der Stadt Herzberg am Harz über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Bruch“ unberücksichtigt bleiben können.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB ab dem 20.07.2020 auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

Datenschutzhinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürger*innen personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift gespeichert werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zum Satzungsbeschluss dem Rat der Stadt Herzberg am Harz anonymisiert zur Abwägung/Entscheidungsfindung vorgelegt.
Der ausführliche Datenschutzhinweis wird ebenfalls auf der o.g. Internetseite bereitgestellt.



Lutz Peters
Bürgermeister

Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende Satzung beschlossen.

§1 Rechtsstellung

Die Gemeinde Rosdorf beschäftigt eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

§2 Berufung, Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§3 Stellvertretung

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Gemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§4 Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:
 - die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
 - personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
 - Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses des Rates oder des Ortsrates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss, den Jugendausschuss und die Ortsräte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.
- (4) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rosdorf, den 22.06.2020

Sören Steinberg
Bürgermeister

Bekanntmachung
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

Donnerstag, dem 16.07.2020, 17:00 Uhr,

findet im Ratssaal der Stadt Göttingen, Neues Rathaus Foyer / Zugang zum Ratssaal, Hiroshimaplatz
1 - 4, 37083 Göttingen eine öffentliche Sitzung der

Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen
statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des
Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 14.11.2019
5. Bericht des Geschäftsführers
6. 1. Änderungsvereinbarung zum Pachtvertrag zwischen dem Landkreis Göttingen und dem AS
vom 21.06.2007/26.06.2007/27.06.2007
7. Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2020 vom 14.11.2019
8. Mitteilungen und Anfragen

gez. Wemheuer
stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

Hinweis: Es gilt Maskenpflicht.

Bekanntmachung

**Die 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen findet statt
am Mittwoch, den 15.07.2020, um 16 Uhr,
im Sitzungssaal 018/019 der Kreisverwaltung Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen**

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Genehmigung der Protokolle der VV-Sitzungen vom 09.01.2020 und 12.03.2020
- TOP 4: Benennung und Abberufung von Verbands-Mitgliedern
- TOP 5: BE: Wirtschaftsplan 2020 - Haushaltssatzung 2020
- TOP 6: BE: Umsetzung Tarifgutachten
- TOP 7: BE: Gemeinsamer Nahverkehrsplan (NVP) Stadt / LK Göttingen
- TOP 8: Mitteilungen und Anfragen/
Bericht des ZVSN-Geschäftsführers
- TOP 9: Nächste Termine

Gez. Wemheuer,
Vorsitzende der Verbandsversammlung